

# Zweiter Teil: Die Grundfreiheiten

## § 4 Allgemeine Lehren

### I. Rechtsnatur und Eigenart der Grundfreiheiten

- 1) Zur Terminologie
- 2) Unmittelbare Anwendbarkeit und Charakter der Grundfreiheiten als subjektive Rechte
  - EuGH, Rs. 26/62, van Gend & Loos
- 3) Vorrang der Grundfreiheiten
- 4) Konvergenz der Grundfreiheiten

### II. Insbesondere: Grundfreiheiten und Grundrechte

- 1) Allgemeines
  - Parallelität von Grundfreiheiten und Grundrechten (→ führt zu ähnlichem Prüfungsaufbau bei der Fallbearbeitung)
- 2) Grundfreiheiten als Hebel zur Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Grundrechte auf Nicht-Unionsbürger in Angelegenheiten ohne Unionsbezug?
  - EuGH, Rs. C-60/00, Carpenter
  - siehe jetzt Art. 51 GRCh

### III. Funktionen der Grundfreiheiten

- beachte: Schutz nur in Angelegenheiten mit *grenzüberschreitendem Bezug*
- 1) Grundfreiheiten als Diskriminierungsverbote (Gleichheitsrechte)
    - Problem der Inländerdiskriminierung
  - 2) Grundfreiheiten als Beschränkungsverbote (Freiheitsrechte)
    - EuGH, Rs. 8/74, Dassonville; Rs. C-415/93, Bosman; Rs. C-55/94, Gebhard
  - 3) Grundfreiheiten als Leistungsrechte, insbes. grundfreiheitsrechtliche Schutzpflichten
    - EuGH, Rs. C-265/95, Französische Agrarblockaden
  - 4) Grundfreiheiten als Elemente der objektiv-rechtlichen Ordnung
    - Verpflichtung zur grundfreiheitskonformen Auslegung des Sekundärrechts und des staatlichen Rechts

## **IV. Träger und Adressaten der Grundfreiheiten**

### **1) Die Träger der Grundfreiheiten (der persönliche Schutzbereich)**

- a) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten
- b) Juristische Personen aus den Mitgliedstaaten  
(→ vgl. Art. 54, 54 i.V.m. 62 AEUV, früher 48, 48 i.V.m. 55 EGV)
- c) Z.T. auch Staatsangehörige oder juristische Personen aus Drittstaaten  
(Nicht-Mitgliedstaaten)

### **2) Die Adressaten der Grundfreiheiten**

- a) Die Mitgliedstaaten
- b) Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft/Union
- c) In Ausnahmefällen Private mit besonderer wirtschaftlicher Machtstellung
  - Verbände mit Regelungsmacht und private Unternehmen, EuGH, Rs. 36/74, Walrave und Koch; Rs. C-415/93, Bosman; Rs. C-281/98, Angonese
  - Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften bei Tarifverträgen, EuGH, Rs. C-341/05, Laval
  - Gewerkschaften bei Arbeitskampfmaßnahmen, EuGH, Rs. C-341/05, Laval (UMSTRITTEN)

## **V. Schutzbereich, Beeinträchtigung und Schranken der Grundfreiheiten**

### **1) Allgemeines**

- übliches *dreistufiges Prüfungsschema* wie bei den Grundrechten
- siehe *Schema 2*

### **2) Der Schutzbereich**

### **3) Die Beeinträchtigung**

### **4) Schranken und Schranken-Schranken**

## **VI. Konkurrenzen zwischen den Grundfreiheiten**

## **VII. Die Ergänzung der Grundfreiheiten durch das Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV, früher 12 EGV)**

### **1) Allgemeines**

- keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit
- unmittelbare Anwendbarkeit, strenge Kontrolle durch EuGH

### **2) Adressaten**

- auch private Verbände mit Regelungsmacht

### **3) Verbotene Diskriminierung**

- Problem der Anwendung von Staatsangehörigen-Grundrechten aus der nationalen Verfassung zugunsten ausländischer Unionsbürger